

- bedürftigkeit kommt es nicht darauf an, ob die Hilfsbedürftigkeit eine vollständige, ein Zustand völliger Hilflosigkeit ist, sondern darauf, ob der zu Unterstüzende in der entscheidenden Zeit in der Lage ist, die notwendigen Subsistenzmittel zu erwerben 55; deren Ausbäden 341.
16. **Gehre des Berufsungsplatzes.** Zur Bestimmung desselben hat die speziellen thätlichen Unterlagen beizubringen, die der erkennenden Behörde gestatten, die Angemessenheit zu beurteilen 697; siehe auch 720. 721 ff.
17. **Klagenhänzung subjektive,** deren Zulässigkeit bei Streitfachen der Armenverbände nach §. 40 des preussischen Oelgesetzes vom 8. März 1871 351.
18. **Reisen,** von vierzählig verpflichteten Armenverbände schulis Beschledung der Heimathsverhältnisse des Unterstüzten aufgewandte, fallen dem definitiv verpflichteten Armenverbände zur Last, auch wenn es zu einem Prozesse nicht kommt 725.
19. **Landarmenverband,** Dauer der einmal entlassenen Verpflichtung eines solchen 341; der Landarmenverband, in welchem eine Heilanstalt liegt, hat für solche Landarme zu sorgen, die freiwillig in die Heilanstalt eingetreten sind und in derselben oder bei der Entlassung hilflosbedürftig werden. 722.
20. **Landarmenanstalt.** Entlassung des Landarmen aus derselben mit sein Verlängerung 341.
21. **Obachtlosigkeit und polizeiliche Verschaffung eines Unterkommens** 186. 195. 272.
22. **Offentliche Unterstüzung.** Die Nothwendigkeit einer solchen und die Fortdauer der Nothwendigkeit zur Zeit, wo Klage erhoben wird, sind zur Begehung des Klagenpruchs auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen durch den Armenverband seines Unterstüzungswohndortes erforderlich 55. 278. 798. 799.
23. **Unterstüzung,** deren Einstellung 341.
24. **Unterstüzungspflicht,** der Antrag auf deren Anerkennung ist unzulässig 696.
25. **Unterstüzungswohnort,** ob der Kauf der Erwerbs- und Verlustort desselben für die Großmutter gekrümmt wird, während für eine in ihrer Pflege beständige Enkeltochter Armenunterstüzung gezahlt wird 824.
26. **Unterstüzungsstellen,** die Feststellung derselben in quanto in Streitfachen der Armenverbände einem weiteren Verfahren vorzuschaffen, ist zulässig 696.
27. **Verlustfrist.** Wie dieselbe läuft und wenn sie ruht 266; siehe auch 155.
- Als solche ist die in der Gemeindevverwaltung bemittelte oder nicht aus Armenmitteln bezahlte Gewährung eines Obdaches nicht anzusehen 272; ebenlowenig, wenn die Gemeinde eine einem angeblich Hilfsbedürftigen gegen den ausgesprochenen Willen der Gemeinde gewährte Beihilfe bei der Prüfung der Gemeindevorwaltung nur deshalb passiren läßt, damit der Gemeindevorstand persönlich nicht darunter leide 273; über die Frage, ob öffentliche Unterstüzung vorliege oder nicht, siehe auch 797.
28. **Wohnort,** siehe Aufschuß.
29. **Zeitdauer,** für welche eine Unterstüzung als gewährt anzusehen ist 694.